

BVGer C-8125/2008 vom 15. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8125_2008

FR: TAF C-8125/2008 du 15 mars 2011

IT: TAF C-8125/2008 del 15 marzo 2011

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Einspracheverfügung vom 10. November 2008, mit welcher die Vorinstanz die Einsprache abgewiesen hat.

E. 2

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2.1

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Einspracheverfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinn von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 2.3

Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 52 VwVG, Art. 60 Abs. 1 ATSG).

E. 2.4

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind

grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 3

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige von Deutschland und hat dort ihren Wohnsitz, so dass vorliegend die folgenden Erlasse anwendbar sind: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, nachfolgend FZA, SR 0.142.112.681), die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 1408/71; SR 0.831.109.268.1) sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (nachfolgend: Verordnung [EWG] Nr. 574/72; SR 0.831.109.268.11). Das Freizügigkeitsabkommen setzt die verschiedenen bis dahin geltenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insoweit aus, als darin derselbe Sachbereich geregelt wird (Art. 20 FZA). Soweit dieses Abkommen, insbesondere dessen Anhang II, der die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regelt (Art. 8 FZA), und dessen Ausführungserlasse keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer Altersrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 51 ff.). Daraus folgt, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich nach den für schweizerische Staatsangehörige geltenden Regeln zu beurteilen haben. Demnach bestimmt sich vorliegend der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenversicherung nach dem internen schweizerischen Recht, insbesondere nach dem AHVG und der dazugehörigen Verordnung.

E. 4

Vorliegend streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die Altersrente der Beschwerdeführerin korrekt ermittelt hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG werden die ordentlichen Renten nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AVHG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor

Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29ter Abs. 1 AHVG).

E. 4.2

Für fehlende Beitragsjahre vor dem 1. Januar 1979 werden einer Person, die nach Art. 1a AHVG versichert war oder sich hätte versichern können, zusätzlich Beitragsjahre angerechnet (Art. 52d AHVV).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin hatte von April 1972 bis August 1993 Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Schreiben der SAK vom 17. November 2008, act. 201). Die Vorinstanz hat die Monate von April 1972 bis März 1973 zu Recht als Zusatzmonate angerechnet, da die Beschwerdeführerin ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

E. 4.4

Für jede beitragspflichtige Person werden individuelle Konten geführt, in welchen die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Art. 30ter Abs. 1 AHVG).

E. 4.5

Gemäss Art. 138 Abs. 1 AHVV sind die von einer Arbeitnehmerin erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, in das individuelle Konto der Arbeitnehmerin einzutragen. Die Eintragung in das individuelle Konto der Versicherten erfolgt in der Regel einmal jährlich (Art. 139 AHVV).

E. 4.6

Der Versicherte hat das Recht bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontoauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalls die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV; vgl. auch BGE 117 V 261 ff.). Damit wird jedoch keine Beweiserschwernis herbeigeführt, sondern gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt der ebenfalls im Sozialversicherungsrecht anwendbare Untersuchungsgrundsatz. Dies hat zur Folge, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien abzuklären und festzustellen hat, wobei die Parteien eine Mitwirkungspflicht trifft. Im Fall der Beweislosigkeit fällt jedoch der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (BGE 117 V 261 E. 3). Die Kontoberichtigung erstreckt sich sodann auf die gesamte Beitragsdauer der Versicherten, beschlägt also auch Beitragsjahre, für welche nach Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Beitragszahlung infolge Verjährung unzulässig ist (ZAK 1984 S. 178 E. 1 und S. 441). In diesem Sinne ist beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Beiträge jederzeit der Korrektur zugänglich (BGE 117 V 261 E. 3).

E. 4.7

Die Beschwerdeführerin macht insbesondere geltend, verschiedene Beträge (wie z.B. aus den IK-Auszügen der Kantone Schwyz, Uri und Obwalden), die Erteilung von

Deutschunterricht in A._____ wie auch diverse Abrechnungen des P._____ seien bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt worden.

E. 4.8

Den Akten ist zu entnehmen, dass im Kontoauszug der Ausgleichskasse des Kantons Uri, datiert vom 18. November 1992, Einkommensbeträge von Fr. 1'900.- aufgeführt sind, erzielt von April bis Dezember 1989 (act. 43). Dieser Beitrag wurde von der SAK im IK-Auszug der Beschwerdeführerin aufgeführt und entsprechend bei der Rentenberechnung berücksichtigt (vgl. act. 164). Ebenfalls sind die im Kontoauszug vom 3. November 1992 der Ausgleichskasse Schwyz aufgeführten Beträge der Jahre 1987 und 1989 von Fr. 900.- und Fr. 1'140.- (act. 50) wie auch der im Kontoauszug vom 19. November 1992 der Ausgleichskasse Nidwalden von Februar bis Dezember 1986 erzielte Betrag von Fr. 680.- (act. 42) im IK der Beschwerdeführerin verbucht (act. 164). Beizufügen ist, dass die Ausgleichskasse Schwyz mit Schreiben vom 7. Juli 2008 erklärt hat, um die notwendigen Abklärungen durchzuführen, sei sie auf nähere Angaben des Arbeitgebers wie genaue Adresse mit Ortsbezeichnung angewiesen (act. 193). Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich keine näheren Angaben getätigt. Betreffend Einzahlung für den erteilten Deutschunterricht in der Höhe von Fr. 908.- (act. 55) sind - wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat - in der Abrechnung des Schulhauses A._____ keinerlei Hinweise ersichtlich, wonach AHV-Beiträge abgezogen worden wären. Einzig die handschriftliche Notiz der Beschwerdeführerin in act. 156 weist auf allfällige AHV-Abzüge hin. Ebenso finden sich in den Akten keine Belege, die den Beweis erbringen würden, dass Sozialbeiträge im Kanton Obwalden entrichtet worden wären (siehe dazu act. 37). Wie bereits unter E. 4.6 mit Hinweis auf BGE 117 V 261 ausgeführt, liegt jedoch die Beweislast für unvollständige Eintragungen im individuellen Konto, wie beispielsweise Nichtregistrierung geleisteter Zahlungen, bei der Versicherten. Des Weiteren ist der Arbeitsbestätigung der Abteilung Lehrerfortbildung vom 24. März 1993 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin von 1985 bis 1992 10 Kurse im P._____ durchgeführt hat (act. 151). In den Akten befinden sich jedoch 11 Lohnabrechnungen des P._____, insbesondere aus den Jahren 1985 (act. 131/132), 1987 (act. 133/134), 1988 (act. 135/136), 1989 (act. 137/138), 1990 (act. 139) und 1991 (act. 140/141). Die diesbezüglich abgerechneten AHV-Beiträge sind allesamt in den IK-Einträgen erfasst und bei der Rentenberechnung berücksichtigt worden (vgl. act. 164). Entgegen der Arbeitsbestätigung hat das P._____ gemäss IK-Auszug bereits im Jahr 1984 Beiträge abgerechnet (act. 52, 95). Für das Jahr 1984 finden sich in den Akten jedoch keine Lohnabrechnungen. Demnach sind mehr Beiträge im IK-Auszug verbucht, als aus den eingereichten Lohnabrechnungen und der Arbeitsbestätigung hervorgeht. Die Beschwerdeführerin kann diesbezüglich nichts zu ihren Gunsten ableiten. Für das Jahr 1992 finden sich jedoch weder Lohnabrechnungen noch entsprechende Lohnausweise des P._____, die den Beweis erbringen könnten, dass weitere Beiträge abgerechnet worden sind. Ebenfalls hat die SVA Zürich mit Schreiben vom 4. Juli 2008 bestätigt, für das Jahr 1992 keine Lohnmeldungen erhalten zu haben (act. 191).

E. 4.9

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine Hinweise zu finden sind, wonach die geleisteten AHV-Beiträge im individuellen Konto der Beschwerdeführerin nicht korrekt erfasst worden wären.

E. 5

Gemäss Art. 29quater AHVG werden die Renten nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Dieses wird ermittelt, indem die Summe der Erwerbseinkommen, von denen die versicherte Person Beiträge geleistet hat, durch die Zahl der Beitragsjahre geteilt wird.

E. 5.1

Die im Jahr 1943 geborene Beschwerdeführerin hätte bei einem Rentenalter von 64 Jahren bei vollständiger Beitragsdauer 43 Versicherungsjahre aufweisen müssen. Gemäss dem Skalenwähler hat die Beschwerdeführerin der Altersklasse 43, mit 21 vollen Beitragsjahren, Anspruch auf eine Teilrente der Rentenskala 22.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin hat ein Einkommen von gesamthaft Fr. 453'723.- erzielt. Diese Summe hat die Vorinstanz gemäss erstem IK-Eintrag im Jahr 1973 zu Recht mit dem Faktor 1.195 aufgewertet ($453'723 \times 1.195 = 542'199$) (vgl. Art. 30 Abs. 1 AHVG) und danach durch die Beitragszeit von insgesamt 257 Monaten Beitragszeit dividiert, anschliessend mit 12 multipliziert, um das durchschnittliche Jahreseinkommen zu berechnen. Das so erzielte Jahreseinkommen von Fr. 25'317.- ist gemäss der Rententabellen auf ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 26'520.- aufzurunden. Bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen bis Fr. 26'520.- beträgt die monatliche Altersrente Fr. 696.- in Skala 22 (Rententabellen 2007, S. 62).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin hat ihre Altersrente um ein Jahr aufgeschoben.

E. 5.4

Personen, die Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben, können den Beginn des Rentenbezuges mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben und innerhalb dieser Frist die Rente von einem bestimmten Monat an abrufen (Art. 39 Abs. 1 AHVG). Die aufgeschobene Altersrente und die sie allenfalls ablösende Hinterlassenenrente wird um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistung erhöht (Art. 39 Abs. 2 AHVG). Der Bundesrat setzt die Erhöhungsfaktoren für Männer und Frauen einheitlich fest und ordnet das Verfahren (Art. 39 Abs. 3 [erster Satz] AHVG).

E. 5.5

Gemäss Art. 55ter Abs. 1 AHVV beträgt der prozentuale Zuschlag zur aufgeschobenen Rente nach einer Aufschubsdauer von einem Jahr 5,2%.

E. 6

Somit wurde der Beschwerdeführerin zufolge des Rentenaufschubs um ein Jahr zusätzlich ein Zuschlag zur Rente von 5,2% gewährt, was einen Betrag von monatlich Fr. 732.- ergibt.

E. 7

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die SAK die Rente der Beschwerdeführerin korrekt ermittelt hat, weshalb die Beschwerde abzuweisen und die Einspracheverfügung vom 17. November 2008 zu bestätigen ist.

E. 8

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.